



Gemeindeamt Niederthalheim

4692 Niederthalheim, Hauptstraße 42, Pol. Bez. Vöcklabruck, Oö

Tel.: 07673/7055; Fax: 07673/7055-4

gemeindegniederthalheim.00e.cw.at

Homepage: www.niederthalheim.at

Niederthalheim, 07. 06. 2013

Kundmachung

Im Sinne des § 94 Abs. 3, OÖ. Gemeindeordnung 1990, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 04. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Niederthalheim vom 04. Juni 2013, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. a) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt | € 2,86 |
| b) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt | € 4,39 |
| c) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt | € 5,73 |
| d) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt | € 11,55 |
| e) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770 L Inhalt | € 38,66 |
| f) je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 L Inhalt | € 53,17 |

2. Zusätzlich zu den in lit. A) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt | € 88,49 |
| b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt | € 98,32 |
| c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt | € 117,98 |
| d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt | € 235,96 |
| e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt | € 589,93 |
| f) je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt | € 737,42 |

3. Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 3,82
- (2) Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120-L- Biotonne beträgt € 2,48 pro Entleerung.
Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240-L- Biotonne beträgt € 4,96 pro Entleerung.
- (3) Pro 120-L-Biotonne werden 10 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beige stellt.
Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 1,43.
- (4) Die Grundgebühr pro bebauter, aber nicht ständig bewohnter Liegenschaft, auf der kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt € 33,41.

§3 Gebührens chuldner

Gebührens chuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung (Erfassung) und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§6 Umsatzsteuer

Den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2005 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

ar
bc; kle; r; 1e
0
tirgermeister:

e.ieda
7. Juni
Ih ae S Joha Öhlinger

Pnen 811¹

Abgenommen am